

Präambel

ProHunde steht für einen Berufsverband von Personen, die sich professionell mit der Ausbildung, Erziehung und Betreuung von Hunden befassen und versteht sich als Sprachrohr für alle angeschlossenen Personen und deren Mitarbeiter in Gesellschaft, Medien und Politik im Sinne einer hundegerechten Ausbildung, Erziehung und Betreuung, also auch ProHunde.

ProHunde verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der angeschlossene Personenkreis verpflichtet sich zur Einhaltung des Tierschutzgesetzes. Die Begriffe umfassen das gesamte Spektrum der Ausbildung und Erziehung von Hunden, die Tätigkeit zur Anleitung der Halter zu Erziehung und Ausbildung und die Haltung und die Betreuung von Hunden.

ProHunde setzt sich für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes beim Umgang mit Tieren ein. Eine Unterscheidung zwischen gewerbsmäßigem und übrigem Umgang wird im Sinne des Tier-schutzes auf keinen Fall unterstützt.

ProHunde steht für Methodenfreiheit und -vielfalt bei der Erziehung und Ausbildung von Hunden ein.

Satzung ProHunde

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

ProHunde - Berufsverband für professionelles Hundetraining,
Verhaltensberatung, Dienstleistungen e. V.

Kurzname: ProHunde

Er wurde am 9.11.2015 unter dem Namen „Verband professioneller Hundetrainerinnen und Hundetrainer e. V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Registriernummer VR 200977 eingetragen. Der Name und das untenstehende Logo sind rechtlich geschützt.



2. Sitz des Vereins ist Sauensiek.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des Geschäftsstellenleiters.
6. In der folgenden Satzung wurde zur besseren Lesbarkeit auf die Verwendung anderer Geschlechtsbezeichnungen und entsprechender Begriffe verzichtet, diese sind jeweils unter der männlichen Form zu subsumieren.

§ 2 Zweck

1. ProHunde ist die berufsständische Vertretung von Personen, die sich im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten mit Hunden befassen. Die dazugehörigen Tätigkeitsfelder werden in § 21 a der Geschäftsordnung benannt.
2. Der Satzungszweck wird durch eine Sicherstellung fachlich qualifizierter Beratung zum Wohl der Menschen und Hunde und durch die Zurverfügungstellung fachlich kompetenter Ansprechpartner für Gesellschaft und Politik verwirklicht.
3. Die Förderung des Berufes Hundetrainer als anerkannte berufliche Tätigkeit mit staatlicher Prüfung.
4. Stetige Optimierung/Verbesserung des Arbeitsumfeldes ausgerichtet auf die geltenden Rahmenbedingungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Unterstützung der Mitglieder bei Durchsetzung von Verbandsinteressen.
9. Der Verein ernennt Sachverständige, für alle von den Tätigkeitsfeldern umfassten Aufgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist als Voll- oder Fördermitglied möglich. Näheres ist in der Geschäftsordnung, Teil 3) Mitglieds- und Beitragsordnung, geregelt.
2. Fördermitglieder sind nicht wählbar und bei Wahlen des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit grundsätzlich zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhalten, das heißt schuldhaft

und gröblich die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Schlichtungsausschuss anrufen. Die Anrufung ist innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss schriftlich einzureichen und soll begründet werden. Bei wichtigen Gründen (Gefahr im Verzug) reicht der einfache Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit der Verlesung des Protokolls der Vorstandssitzung bei der folgenden Mitgliederversammlung.

3. Bei rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, eine Wiederaufnahme ist für 5 Jahre ausgeschlossen.
4. Das Mitglied wird aus dem Mitgliederverzeichnis des Vereins gelöscht, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung mehr als 3 Monate in Verzug ist.
5. Die Mitglieder haben das Recht, das Logo von ProHunde zu führen.
6. Die Mitglieder sind zu kollegialem und sachlichem Umgang miteinander verpflichtet.

§ 5 a Disziplinarordnung

Der Verein gibt sich zur Erhaltung des Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit, die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Vereins und der Vermeidung von Streitigkeiten und persönlichen Auseinandersetzungen eine Disziplinarordnung.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 31.10. des Jahres zum Jahresende möglich.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Schlichtungsausschuss
- die Untergruppen
- Fachbeirat
- Kassenprüfer

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden und
- dem 2. Vorsitzenden

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Bei rechtsverbindlichen finanziellen Entscheidungen, die das 20-fache des Jahresbeitrages eines Vollmitglieds gem. § 3 Abs. 1, 1. Spiegelstrich überschreiten, ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes herbeizuführen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand
- dem Geschäftsstellenleiter,
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem erweiterten Vorstand
 - den Leitern der Fachbereiche
 - den Regionalvorsitzenden und deren Vertretern
 - bis zu vier Beisitzern
4. Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden.
5. Die Legislaturperiode dauert drei Jahre. Fällt ein Mitglied des Vorstandes während dieser Zeit für die Vorstandsarbeit aus, ist der Posten vorerst kommissarisch zu besetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird für eine Dauer von 3 Jahren ein neuer Amtsinhaber gewählt.
6. Die Stellen des Gesamtvorstandes können von dem erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.
7. Aus wichtigem Grund können einzelne Mitglieder oder der gesamte Vorstand auf einer Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dies ist einzeln durchzuführen mit den gleichen Bedingungen wie die Wahl in ein Vorstandsamt.
8. Der Vorstand wird einmal jährlich nach Vorlage des Kassenberichts und erfolgter Kassenprüfung durch 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - die Wahl des Gesamtvorstands (§ 9 Abs. 1 bis 3),
 - die Wahl des Vorsitzenden und der Vertreter von Untergliederungen,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Entlastung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins,
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
Die MV kann im Falle der Nichtdurchführbarkeit aufgrund rechtlicher Regelungen auch online durchgeführt werden. Mitglieder dürfen nur mit ihrem realen Namen an der MV teilnehmen. Anonym eingeloggte Personen werden ausgeschlossen.
4. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich oder mit Zustimmung des Mitglieds auf elektronischem Weg mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Geschäftsstellenleiter.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Behandlung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Solche Anträge sind zu behandeln, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Schriftführer und Dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Bei Abstimmungen gilt pro Mitglied nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf andere ist nicht zulässig. Bei Online-Abstimmungen ist sicher zu stellen, dass durch technische Vorkehrungen nachvollziehbar pro Mitglied nur eine Stimme, ggf. auch anonym, abgegeben werden kann.

§ 11 Beisitzer

Es können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bis zu 4 Beisitzer gewählt werden, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen.

§ 11 a Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen. Eine Anschlusswiederwahl ist nicht möglich.

§ 12 Der Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss wird durch drei freiwillige Vollmitglieder durch den erweiterten Vorstand einberufen.
2. Hauptaufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Klärung von Unstimmigkeiten unter ProHunde-Mitgliedern sowie von internen und externen Beschwerden über ProHunde-Mitglieder, des Weiteren die Anhörung der Mitglieder bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
3. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht im Gesamtvorstand sein dürfen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bestimmen einen Vorsitzenden für den Ausschuss.
4. Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied angerufen werden. Er wird nur mit einem Auftrag durch ein Mitglied oder den Vorstand tätig.
5. Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig von allen anderen Gremien von ProHunde tätig, über Entscheidungen sind das betroffene Mitglied, der Vorstand und spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu informieren. Über die Sitzung des Schlichtungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches von allen teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig, sofern alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses diesem Vorgehen vorher zustimmen.

§ 13 Die Untergliederungen

§ 14 Der Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus bis zu vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die den Verein bei der fachlichen Ausgestaltung des Vereinszwecks beraten.
2. Die Mitglieder des Beirates werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für drei Jahre gewählt.
3. Bei wichtigen Gründen können auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder des Fachbeirates bestimmt werden, die jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
4. Eine Abwahl eines Mitglieds ist durch einfache Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung zulässig.
5. Für Fachbeiratsmitglieder ist keine vorherige Mitgliedschaft im Verein notwendig.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung von ProHunde muss durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss ist gültig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz zu spenden. Die Entscheidung darüber kann auf der letzten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 16 Sonstiges

Sollten einzelne Klauseln der Satzung rechtsunwirksam sein, so bleiben die restlichen Punkte der Satzung davon unberührt.

Die Satzungsänderung wurde auf der auf Jahreshauptversammlung am 28.03.2020 bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.09.2020 verlesen und beschlossen.

Sie wurde am 25.11.2020 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung besteht im Textteil aus 6 Seiten.